

(Vom 23. September 1944.)

Dem Kanton Graubünden wird für die Verbauung und Korrektio[n] des Urezzabaches bei Zuoz ein Bundesbeitrag bewilligt.

Laut einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires ist Herr Conrad Jenny, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Argentinien, Chile, Uruguay, und Paraguay, am 18. September 1944 gestorben.

5391

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehververschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Luzern.

2. Spar- und Darlehenskasse Malters-Schachen, Malters.

Bern, den 28. September 1944.

5391

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bbl. 1918, III, 494 ff.

Register der schweizerischen Seeschiffe.

Der Einschraubendampfer **Henry Dunant** (ex El Oriente) der Stiftung für die Durchführung von Transporten im Interesse des Roten Kreuzes in Basel ist unter Nr. 14 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 26. September 1944.

5391

Eidgenössisches Schiffsregisteramt.

Strafmandat.

Nr. 6944.

Huber Johann, geb. 1915, von Mägenwil (Aargau), Reisender, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 3, der Verfügung Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien), begangen in Rorschach, Winterthur, Flawil und Binningen anfangs Frühjahr/anfangs Sommer 1943 durch Entgegennahme von Textildcoupons ohne Abgabe der entsprechenden Ware mit dem Antrag, Sie seien zu einer Busse von Fr. 60 und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen, gestützt auf diesen Antrag und die Akten, in Anwendung der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1939/26. November 1940 über die Einsetzung und die Erweiterung der Zuständigkeit der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Art. 6 ff. des Verfahrensreglements der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Dezember 1940/23. Januar 1942, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1942 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

folgende Strafe:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 60.—
2. den Kosten im Betrage von » 24.90, bestehend aus
 - a. Spruchgebühr » 11.—
 - b. Kosten bis zur Überweisung » 13.90

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen innerhalb der Frist von 5 Tagen seit Zustellung beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen «ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch».

Der Einspruch gilt als Vernehmlassung im Sinne von Art. 6, Ziff. 2, des Verfahrensreglements vom 4. Dezember 1940. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat gegen das vom unterzeichneten Richter eröffnete Urteil kein Einspruchsrecht, wenn die im vorliegenden Strafmandat ausgefallte Busse gleich hoch oder höher ist, als sie vom Generalsekretariat beantragt wurde. Lautet dagegen der Antrag des Generalsekretariats auf eine höhere Busse, als sie vom Richter dem Beschuldigten in diesem

Strafmandatverfahren eröffnet wird, so steht dem Generalsekretariat ebenfalls das Recht zu, gegen die Bussenverfügung des Richters innerhalb der Frist von 5 Tagen Einspruch zu erheben.

Weinfelden, den 8. September 1944.

5391

Der Einzelrichter
der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:
Dr. H. Seeger.

Strafmandat.

Nr. 144/A.

Grob Karl, geb. 29. Januar 1909, Heimatort: Bütschwil (St. Gallen), Mineur, Wohnort: unbestimmt, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 1 und 2, sowie Art. 7, Abs. 1, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Brunnen, Emmetten und Schwyz, im Dezember 1942, durch Bezug und Abgabe von Speisefett ohne Rationierungsausweise, mit dem Antrag, Sie seien zu einer Busse von Fr. 60 und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen, gestützt auf diesen Antrag und die Akten, in Anwendung der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1939/26. November 1940 über die Einsetzung und die Erweiterung der Zuständigkeit der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Art. 6 ff. des Verfahrensreglements der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 4. Dezember 1940/23. Januar 1942, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1942 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

folgende Strafe:

Sie werden verurteilt zu

1. einer Busse von Fr. 60.—;
2. den Kosten im Betrage von Fr. 17.65,
bestehend aus:
 - a. Spruchgebühr Fr. 11.—;
 - b. Kosten bis zur Überweisung Fr. 6.65.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen innerhalb der Frist von 5 Tagen seit Zustellung beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen, «ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch».

Der Einspruch gilt als Vernehmlassung im Sinne von Art. 6, Ziff. 2, des Verfahrensreglements vom 4. Dezember 1940. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat gegen das vom unterzeichneten Richter eröffnete Urteil kein Einspruchsrecht, wenn die im vorliegenden Strafmandat ausgefallte Busse gleich hoch oder höher ist, als sie vom Generalsekretariat beantragt wurde. Lautet dagegen der Antrag des Generalsekretariats auf eine höhere Busse, als sie vom Richter dem Beschuldigten in diesem Strafmandatsverfahren eröffnet wird, so steht dem Generalsekretariat ebenfalls das Recht zu, gegen die Bussenverfügung des Richters innerhalb der Frist von 5 Tagen Einspruch zu erheben.

Zürich, den 19. Mai 1944.

*Der Einzelrichter
der 9. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:*

5391

A. Wettach.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine **neue Ausgabe der Bundesverfassung** mit den bis zum 1. Juli 1944 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt 70 Rappen, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. —. 95.

Postcheckkonto III 520

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1944
Date	
Data	
Seite	828-831
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 147

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.